

Betreibungsamt Ägerital

Zugerstrasse 46 6314 Unterägeri Telefon 041 752 03 00 Postkonto 60-4794-0

Bürozeiten:

Montag 08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch 08.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 – 11.30 Uhr

Ausserhalb dieser Bürozeiten je nach Vereinbarung

Grundpfandverwertung

Schuldner

[REDACTED]

Pfandeigentümer

[REDACTED]

Tag und Zeit der Steigerung

Dienstag, 31.01.2023 um 14.00 Uhr

Steigerungslokal

Kultroom 15, Buchholzstrasse 15, 6314 Unterägeri (1. OG)

Eingabefrist

Bis Donnerstag, 24.11.2022

Auflegung der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses

07.12.2022 bis 16.12.2022 im Amtszimmer des Betreibungsamtes Ägerital, Zugerstrasse 46, 6314 Unterägeri (telefonische Voranmeldung).

Geführte Besichtigungen

Dienstag, 22.11.2022 um 14:00 Uhr
Donnerstag, 12.01.2023 um 09:00 Uhr

Für die Besichtigung ist zwingend eine vorgängige Anmeldung beim Betreibungsamt Ägerital, Zugerstrasse 46, 6314 Unterägeri, Telefon 041 752 03 00 oder via E-Mail erforderlich (info@ba-aegerital.ch).

Grundstück

Gemeinde Unterägeri, 6 1/2 - Eckreiheneinfamilienhaus mit einem gedeckten Aussenparkplatz, Baujahr 1977, Grundstück Nr. 1133, Assek Nr. 1046a, E-GRID: CH 77657 38006 29, Alte Landstrasse 170c, 6314 Unterägeri, Plan-Nr. 24, Fläche 148 m².

Grenzen laut Katasterplan. Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten laut Grundbuchauszug.

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung

Fr. 1'675'000.00

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Grundpfandgläubigerin an 1. bis 5. Pfandstelle.

Weitere Informationen werden auf der Webseite www.homegate.ch aufgeschaltet.

Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine unverzinsliche **Anzahlung** von CHF 100'000.00 zu leisten:

- a) durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechen einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank, zugunsten des Betreibungsamtes Ägerital welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss, oder
- b) durch Anzahlung in bar.

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt im Voraus mittels Überweisung auf das Konto CH23 0900 0000 6000 4794 0 (*Vermerk: Anzahlung für Grundpfandverwertung*) oder in bar beim Betreibungsamt hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Steigerung und die Hinterlegung in bar spätestens am Arbeitstag vor der Versteigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift bzw. Hinterlegung in bar später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert fünf Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, dem unterzeichneten Betreibungsamt, binnen der Eingabefrist ihre Ansprüche – Wert per Steigerungstag, d.h. per 31.01.2023 – an dem Grundstück, insbesondere auch für die Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch öffentliche Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1998, sowie auf die Verordnung vom 1. Oktober 1984 und deren Änderungen vom 10. September, in Kraft seit 1. Oktober 1997, aufmerksam gemacht.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Unterägeri, 04.11.2022

Betreibungsamt Ägerital
Ivo Twerenbold
Amtsleiter